

Datum 20.01.2020
Nr.: RA-035/2020

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Herr Michael Specht (CDU-Ratsfraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Lebensmittelüberwachung

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,

die Lebensmittelüberwachung unterliegt in Sachsen gem. SächsAGLMBG den Landkreisen und kreisfreien Städten. Bitte beantworten Sie mir in diesem Zusammenhang folgende Fragen:

1. Nach welchen Grundsätzen und Kriterien werden durch die Stadt Chemnitz die zu kontrollierenden Betriebe und die Kontrollhäufigkeit für einzelne Betriebe festgelegt?
2. Nach welchen Bestimmungen richten sich die einzuhaltenden Standards, die bei den Kontrollen geprüft werden und welche Schwerpunkte werden behördenintern für diese Kontrollen gesetzt?
3. Arbeitet das zuständige Amt aktiv mit den zu kontrollierenden Betrieben zusammen? Werden einzuhaltende Vorschriften und Regularien den Betrieben zur Verfügung gestellt? Wenn ja, in welcher Form? Wenn nein, ist dies in Zukunft im Rahmen des Transparenzgrundsatzes der öffentlichen Verwaltung geplant?

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.